

Häusliches Musizieren

stud. iur. Felicia Maas
BGH V ZR 143/17
§§ 906, 1004 BGB

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht): Die Niefßbraucher K bewohnen ein Reihenhaus in einem Wohngebiet. Eigentümer und Bewohner des benachbarten Reihenhauses sind A und B. A ist Berufsmusiker (Trompeter) und übt im Erdgeschoss und in einem Probenraum im Dachgeschoß Trompete, nach eigenen Angaben maximal 180 Minuten am Tag und regelmäßig nicht an mehr als zwei Tagen pro Woche unter Berücksichtigung der Mittags- und Nachtruhe. Zudem unterrichtet er zwei Stunden wöchentlich externe Schüler. B spielt nicht Trompete. Ein Augenscheitermin am 02.03.2017 ergab, dass wenn A im Dachgeschoß des Hauses, welches erkennbar auch als Probenraum eingerichtet war, Trompete spielt, das Trompetenspiel im Wohnzimmer von K (im Dachgeschoß) leise wahrnehmbar war. Spielte der A in seinem Wohnzimmer, so war dies im Wohnzimmer von K als schwache Zimmerlautstärke zu hören. Die K verlangen von A und B das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um das Spielen von Musikinstrumenten auf dem Anwesen der K auf eine nicht wahrnehmbare Lautstärke zu reduzieren.

Zu Recht?

EINORDNUNG

Unterlassungsansprüche werden während des Studiums vergleichsweise selten abgeprüft. Im Hinblick auf die Diskussionen rund um das Mietrecht erscheinen Fälle, die meist durch Nachbarkonflikte geprägt sind und auf die Unterlassung einer Handlung abzielen, zumindest für Examenskandidaten interessant. Probleme ergeben sich vor allem bei der Einordnung, ob eine Störung wesentlich oder nicht wesentlich i.S.d. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB ist.

Das OLG Düsseldorf bejahte jüngst einen Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB, da ein Nachbar seine Terrasse aufgrund von Blendwirkungen einer Photovoltaikanlage nur eingeschränkt nutzen konnte.¹ Öfter handeln Nachbarstreitigkeiten auch von Tierlärm in der Wonnachbarschaft. Bezuglich Katzen hat die Rechtsprechung ein Abwehrrecht nach § 1004 Abs. 1 BGB über die Grundsätze des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses (Rücksichtnahmegebot) grundsätzlich weitgehend ausgeschlossen.² Für andere Musikinstrumente wurden ebenfalls zahlreiche Fälle entschieden, wobei Leitbildfunktion für die Bestimmung der Ruhezeiten die Entscheidung des OLG Karlsruhe³ hatte.

LEITSÄTZE

Da das häusliche Musizieren einschließlich des dazugehörigen Übens zu den sozialadäquaten und üblichen Formen der Freizeitbeschäftigung gehört, sind daraus herührende Geräuscheinwirkungen jedenfalls in gewissen Grenzen zumutbar und in diesem Rahmen als unwesentliche Beeinträchtigung des benachbarten Grundstücks im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB anzusehen; insoweit hat ein Berufsmusiker, der sein Instrument (hier: Trompete) im häuslichen Bereich spielt, nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte als ein Hobbymusiker und umgekehrt.

Dass sich Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung von Nebenräumen wie einem Dachgeschoß- oder Kellerraum verhindern oder verringern lassen, rechtfertigt es nicht, dem Nachbarn das Musizieren in den Haupträumen seines Hauses gänzlich zu untersagen.

Bei der Bestimmung der einzuhaltenden Ruhezeiten kommt es grundsätzlich nicht auf die individuellen Lebensumstände des die Unterlassung beanspruchenden Nachbarn an (hier: Nachtdienst als Gleisbauer); vielmehr sind beim häuslichen Musizieren die üblichen Ruhestunden in der Mittags- und Nachtzeit einzuhalten.

¹ OLG Düsseldorf NJOZ 2018, 652.

² OLG Celle NJW-RR 1986, 821.

³ OLG Karlsruhe NJW-RR 1989, 1179.

Wann und wie lange musiziert werden darf, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere dem Ausmaß der Geräuscheinwirkung, der Art des Musizierens und den örtlichen Gegebenheiten; eine Beschränkung auf zwei bis drei Stunden an Werktagen und ein bis zwei Stunden an Sonn- und Feiertagen, jeweils unter Einhaltung üblicher Ruhezeiten, kann als grober Richtwert dienen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

I. Anwendbarkeit der §§ 903ff. BGB

II. Unterlassungsanspruch nach

§ 1004 i.V.m. § 906 BGB

1. Beeinträchtigung des Rechts der Nießbraucher

2. Besorgung weiterer Beeinträchtigungen

3. Störer

a) Bezogen auf B

b) Bezogen auf A

4. Ausschluss des Unterlassungsanspruchs nach § 1004 Abs. 2 BGB

a) Trompetenspiel des A

b) Erteilung von Musikunterricht an Dritte

c) Zwischenergebnis

5. Ergebnis

K verlangen von A und B das zeitlich nicht beschränkte Unterlassen jedweder Geräuschbeeinträchtigung durch das Spielen einer Trompete. Als Anspruchsgrundlage kommt §§ 1065, 1004 i.V.m. § 906 BGB in Betracht.

I. Anwendbarkeit der §§ 903ff. BGB

Die für die Ansprüche aus Eigentum geltenden Vorschriften finden bei Beeinträchtigungen der Rechte des Nießbrauchers gem. § 1065 BGB entsprechende Anwendung.

II. Unterlassungsanspruch nach § 1004 i.V.m. § 906 BGB

Der Tatbestand des § 1004 i.V.m. § 906 BGB müsste erfüllt sein. Dies setzt voraus, dass das Recht der Nießbraucher in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthalterung des Besitzes beeinträchtigt ist, gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, die B als

Störer anzusehen ist und K als Nießbraucher nicht gem. § 1004 Abs. 2 BGB zur Duldung verpflichtet sind.

1. Beeinträchtigung des Rechts der Nießbraucher

Das Recht der K müsste gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB beeinträchtigt sein. Grundsätzlich ist der Nießbraucher nach §§ 1065, 903 S. 1 BGB dazu berechtigt, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren. Aus § 906 Abs. 1 S. 1 BGB ergibt sich jedoch, dass eine Geräuschimmision den Nießbraucher daran hindern kann. Durch das Trompetenspiel von A sind K in der Nutzbarkeit ihrer Wohnung betroffen, wodurch ein beliebiges Verfahren mit ihrer Wohnung nicht möglich ist. Folglich liegt eine Beeinträchtigung der Rechte der K i.S.v. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB vor.

2. Besorgung weiterer Beeinträchtigungen

K könnten Unterlassung verlangen, wenn gem. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Dies ist der Fall, wenn eine Wiederholungsgefahr besteht. Eine solche liegt vor, wenn bereits eine Störung stattgefunden hat und objektiv eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass eine Wiederholung der Eigentumsbeeinträchtigung erfolgen wird.⁴ Ausreichend ist es nicht, wenn der Anspruchsteller nur subjektiv besorgt ist, dass die Beeinträchtigung eintreten könnte.⁵ K wurden bereits durch das Trompetenspiel des A gestört. Aufgrund seiner Tätigkeit als Berufsmusiker wird A auch erneut mit seiner Trompete musizieren. Des Weiteren ist aufgrund seiner Tätigkeit als Musiklehrer davon auszugehen, dass er weiterhin seine Schüler unterrichten wird und mit ihnen gemeinsam Trompete spielt. Demnach besteht objektiv eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die K erneut in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Folglich liegen die Voraussetzungen des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB vor.

3. Störer

A und B müssten als Störer anzusehen sein. Unterschieden wird zwischen dem Begriff des Handlungs- und des Zustandsstörers. Handlungsstörer ist, wer die Beeinträchtigung durch seine Handlung herbeigeführt hat.⁶ Zustandsstörer ist, wer durch seine Willensbetätigung mittelbar adäquat einen das Eigentum beeinträchtigenden Zustand herbeigeführt hat, sofern er den Zustand beseitigen oder verhindern kann.⁷ Der störende Zustand

⁴ Baldus in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 7. Aufl. 2017, § 1004 Rn. 292.

⁵ ebenda.

⁶ Baldus in: MüKoBGB (Fn. 4), § 1004 Rn. 149.

⁷ BGH NJW-RR 2003, 953 (955).

muss zumindest mittelbar auf sein Verhalten zurückgehen.⁸

a) Bezogen auf B

B könnte als Zustandsstörerin anzusehen sein. Allerdings geht die von den K bekämpfte Störung nicht von dem Zustand des gemeinsamen Hauses, sondern von dem Verhalten des A aus. Demnach ist B nicht Zustandsstörerin. Sie könnte jedoch als mittelbare Handlungsstörerin zur Unterlassung verpflichtet sein. Als mittelbarer Handlungsstörer wird angesehen, wer die Beeinträchtigung durch einen Dritten adäquat kausal veranlasst und in der Lage ist, sie abzustellen bzw. zu verhindern.⁹ Danach ist beispielsweise der Vermieter als mittelbarer Handlungsstörer anzusehen, wenn es durch seinen Mieter als unmittelbaren Störer zu Beeinträchtigungen kommt.¹⁰ B spielt weder selbst Trompete noch erteilt sie Unterricht. Der Schwerpunkt des Verhaltens der B liegt in einem Unterlassen. Sie wäre somit nur als mittelbare Handlungsstörerin anzusehen, wenn sie verpflichtet wäre, gegen das Musizieren des A einzuschreiten. A ist Miteigentümer des Hauses und B ist nicht Vermieterin. Es besteht somit kein Vermieter-Mieter-Verhältnis, sodass eine derartige Verpflichtung nicht ersichtlich ist und A das gemeinsame Haus lediglich aus eigenem Recht nutzt. Auch aus der ehelichen Lebensgemeinschaft i.S.d. § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB ergibt sich keine Verpflichtung, den Ehepartner davon abzuhalten, zu musizieren oder Musikunterricht zu erteilen. Folglich ist B auch nicht mittelbare Handlungsstörerin.

b) Bezogen auf A

A hingegen könnte als unmittelbarer Handlungsstörer anzusehen sein. Er spielt selbst mehrfach aus Übungszwecken Trompete. Damit führt er selbst, sofern er musiziert, die Geräuschbeeinträchtigung herbei. Folglich ist A unmittelbarer Handlungsstörer.

Weiterhin könnte er bezüglich des Musikunterrichts mittelbarer Handlungsstörer sein. Wenn er seine Schüler unterrichtet, geht die Lärmbeeinträchtigung nicht von ihm selbst, sondern von seinen Musikschülern aus. Es wäre ihm möglich, die Unterrichtsstunden zu beenden. Somit ist A diesbezüglich mittelbarer Handlungsstörer. Mithin ist er sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Handlungsstörer.

⁸ Baldus in: MüKoBGB (Fn. 4), § 1004 Rn. 159.

⁹ Baldus in: MüKoBGB (Fn. 4), § 1004 Rn. 158.

¹⁰ BGH NJW 2000, 2901 (2902).

¹¹ Spohnheimer in: Beck-Online Großkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Stand: 01.05.2019, § 1004 Rn. 204.

¹² BGH NJW 2003, 3699 (3700).

¹³ ebenda.

4. Ausschluss des Unterlassungsanspruchs nach § 1004

Abs. 2 BGB

Der Anspruch der K auf Unterlassung könnte allerdings ausgeschlossen sein, sofern sie gem. § 1004 Abs. 2 BGB zur Duldung der Belästigung verpflichtet sind. Eine Duldungspflicht i.S.v. § 1004 Abs. 2 BGB kann sich sowohl aus gesetzlichen Regelungen des Privatrechts, aus öffentlichem Recht, als auch aus privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Begünstigtem ergeben.¹¹

Im vorliegenden Fall kommt eine Duldungspflicht gem. § 906 Abs. 1 BGB in Betracht. Gem. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Immissionen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Ob Geräuschimmissionen wesentlich sind oder nicht, beurteilt sich nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen und danach, was ihm unter Würdigung öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist.¹² Die Grenze zumutbarer Lärmbeeinträchtigung kann im Einzelfall nicht mathematisch exakt, sondern nur auf Grund wertender Beurteilung festgesetzt werden. Dabei sind wesentliche Immissionen identisch mit erheblichen Belästigungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG.¹³

Bei der Beurteilung, ob die durch das Musizieren hervorgerufenen Lärmimmissionen unwesentlich und somit von K zu dulden sind, oder ob es sich um eine wesentliche Beeinträchtigung handelt, ist zwischen dem Musizieren des A und dem Trompetenspiel seiner Schüler zu differenzieren.

a) Trompetenspiel des A

Das Trompetenspiel des A im Dachgeschoss könnte als wesentlich eingestuft werden.

Von einem Durchschnittsmenschen mit gutem Gehör ist das Trompetenspiel des A nur im angrenzenden Schlafzimmer der Kläger leise zu hören, nicht aber in deren Wohnzimmer. Spielt der Beklagte in seinem Wohnzimmer, so ist im Wohnzimmer der Kläger das Trompetenspiel lediglich in schwacher Zimmerlautstärke zu hören. Eine Unterhaltung wird durch das Trompetenspiel nicht gestört. Für die Einschätzung als wesentliche Beeinträchtigung

kommt es allerdings auf das Empfinden eines „verständigen“ Durchschnittsmenschen an und das, was ihm unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist.¹⁴ Daher wird die von dem Musizieren ausgehende Geräuscheinwirkung nicht allein dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung i.S.v. § 906 Abs. 1 BGB, dass sie auf dem Nachbargrundstück „als schwache Zimmerlautstärke“ zu hören ist.¹⁵

§ 906 BGB bezieht sich auf das Grundstück in seiner konkreten Beschaffenheit.¹⁶ Daher wird eine Einwirkung ebenso wenig dadurch wesentlich, dass sie sich durch nachträgliche Schallschutzmaßnahmen an dem Haus, von dem die Störung ausgeht, verringern ließe.¹⁷ Die Vernehmlichkeit von Geräuschen auf dem Nachbargrundstück, welche auf übliche Beschäftigungen im häuslichen Rahmen zurückzuführen sind, ist besonders bei geschlossener Bauweise und unzureichendem Schallschutz unvermeidlich, sodass eine völlige Stille nicht beansprucht werden kann.¹⁸ Gerade Blasinstrumente sind unter solchen Wohnbedingungen für die direkten Nachbarn in aller Regel zu hören.¹⁹

Das häusliche Musizieren gehört einschließlich des dazugehörigen Übens zu den sozialadäquaten und üblichen Formen der Freizeitbeschäftigung.²⁰ Dabei hat ein Berufsmusiker, der sein Instrument im häuslichen Bereich spielt, insoweit nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte als ein Hobbymusiker. Daraus herrührende Geräuscheinwirkungen sind jedenfalls in gewissen Grenzen zumutbar und in diesem Rahmen als unwesentliche Beeinträchtigung des benachbarten Grundstücks i.S.v. § 906 Abs. 1 BGB anzusehen.²¹ Somit ist das Musizieren auch nicht allein deshalb einzuschränken, weil es von einem Berufsmusiker ausgeht.²²

Schließlich kann das nebenan hörbare Musizieren einen wesentlichen Lebensinhalt bilden und von erheblicher Bedeutung für die Lebensfreude und das Gefühlsleben sein. Es ist daher nicht aufgrund von damit verbundenen persönlichen Vergnügen einzuschränken. Vielmehr

gehört es zu der grundrechtlich geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit und ist gerade deshalb in gewissen Grenzen hinzunehmen.²³

Allerdings muss es einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen geben. Auch dem Nachbarn soll die eigene Wohnung Möglichkeit zur Entspannung und Erholung und zu häuslicher Arbeit eröffnen und auch die dazu jeweils notwendige, von Umweltgeräuschen möglichst ungestörte, Ruhe bieten. Mithin bedarf es einer auf den Einzelfall bezogenen Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls, wobei insbesondere das Ausmaß der Geräuscheinwirkung, die Art des Musizierens und die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich sind.

Das häusliche Musizieren ist als Bestandteil des täglichen Lebens anzusehen, so dass es nicht gerechtfertigt ist, dem Nachbarn das Musizieren in den Haupträumen gänzlich zu untersagen, auch wenn die Möglichkeit besteht, Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung von Nebenräumen wie ein Dachgeschoss- oder Kellerraum zu verhindern.²⁴ Folglich ändert auch die Tatsache, dass der A auch ausschließlich im Dachgeschoss spielen könnte, an der Einschätzung nichts. Es könnten dadurch lediglich engere zeitliche Grenzen der Musikausübung in den Haupträumen gerechtfertigt sein.²⁵

Es bedarf im Ergebnis einer zeitlichen und ggf. räumlichen Begrenzung des Trompetenspiels, um sowohl die Interessen der K als auch die der A und B zu wahren. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die individuellen Lebensumstände des die Unterlassung beanspruchten Nachbarn an, sondern darauf, die üblichen Ruhestunden in der Mittags- und Nachtzeit einzuhalten.²⁶ Der Berufsmusiker kann keine Rechte aus seiner Tätigkeit als Berufsmusiker herleiten und ist daher in der Hinsicht in einem gewissen Maße schutzwürdig. Allerdings kann die nachbarliche Rücksichtnahme Einschränkungen gebieten, soweit diese dem musizierenden Nachbarn zumutbar sind.²⁷

Das Musizieren in den Haupträumen kann zeitlich

¹⁴ BGH NJW 2019, 773 (Rn. 13).

¹⁵ ebenda.

¹⁶ ebenda.

¹⁷ ebenda.

¹⁸ Vgl. LG Kleve DWW 1992, 26 (27).

¹⁹ Vgl. LG Kleve DWW 1992, 26 (27).

²⁰ BGH NJW 2019, 773 (Rn. 14); anders Roth in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 3, Neubearbeitung 2016, § 906 Rn. 159.

²¹ BGH NJW 2019, 773 (Rn. 14).

²² ebenda.

²³ ebenda.

²⁴ ebenda.

²⁵ ebenda.

²⁶ BGH NJW 2019, 773 (Rn. 26).

²⁷ BGH NJW 2019, 773 (Rn. 27).

einzuschränken sein, wenn die Geräuscheinwirkungen erheblich verringert werden, indem in geeigneten Nebenräumen musiziert wird.²⁸ Eine Beschränkung auf zwei bis drei Stunden an Werktagen und ein bis zwei Stunden an Sonn- und Feiertagen kann, jeweils unter Einhaltung üblicher Ruhezeiten, als grober Richtwert dienen.²⁹

Es könnte darüber hinaus ein vollständiger Ausschluss für die Abendstunden und das Wochenende in Betracht kommen. Allerdings würde dies außer Acht lassen, dass Berufstätige, aber auch Schüler, häufig gerade abends und am Wochenende Zeit für das Musizieren finden. Folglich ist für eine derartige Einschränkung kein Raum.

Daher erscheint es im Ergebnis angemessen, das Musizieren im Dachgeschoss von A und B lediglich in den Mittags- und Nachtzeiten als wesentlich anzusehen. Das Trompetenspiel zu anderen Zeiten ist als unwesentlich einzustufen, sofern dies auf einige Stunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen beschränkt ist. Dem Ruhebedürfnis in Schlafräumen kann in der Weise Rechnung getragen werden, dass die Mittagszeit großzügig bemessen wird und die Nachtzeit bereits gegen 21 Uhr beginnt und werktags erst gegen 8 Uhr oder 9 Uhr und am Wochenende entsprechend später endet.

A spielte die Trompete in der Vergangenheit nicht in der Mittags- oder Nachtzeit oder über die zulässige Höchstdauer im Dachgeschoss, sodass ein auf das Dachgeschoss bezogener Unterlassungsanspruch nicht besteht. Dem besonderen Ruhebedürfnis der K wird durch eine beschränkte Höchstdauer des Musizierens in den Haupträumen Rechnung getragen.

Bezüglich des Trompetenspiels des A ist mithin keine wesentliche Beeinträchtigung i.S.d. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB gegeben und eine Duldungspflicht seitens K anzunehmen.

b) Erteilung von Musikunterricht an Dritte

Auch bezüglich der Erteilung von Musikunterricht an Dritte könnte eine Duldungspflicht nach § 906 Abs. 1 BGB bestehen.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass sich der auf dem Nachbargrundstück vernehmliche Trompetenunterricht in einem Wohngebiet in stärkerem Maße als das individuelle Musizieren wesentlich auswirken kann, wenn er eine höhere Geräuschintensität mit sich bringt, etwa weil

²⁸ BGH NJW 2019, 773 (Rn. 32).

²⁹ BGH NJW 2019, 773 (Rn. 32).

³⁰ BGH NJW 2019, 773 (Rn. 17).

³¹ ebenda.

³² BGH NJW 2019, 773 (Rn. 14).

³³ ebenda.

mehrere Schüler gleichzeitig unterrichtet werden oder weil die Geräusche als lästiger wahrgenommen werden.³⁰ Je nach Ausmaß der Störung kann auch die zeitlich begrenzte Erteilung von Musikunterricht noch als sozialadäquat anzusehen sein.³¹

Hier ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass sich die durch den Musikunterricht erzeugten Geräusche nicht nennenswert von eigener Hausmusik unterscheiden und es somit keine Grundlage für ein vollständiges Verbot gibt. Mithin besteht eine Duldungspflicht nach § 906 Abs. 1 BGB.

c) Zwischenergebnis

Mithin sind die K sowohl bezüglich der Erteilung von Musikunterricht an Dritte als auch hinsichtlich des Trompetenspiels zu einer anderen Zeit als der Mittags- und Nachtzeit, sofern dies auf einige Stunden beschränkt ist, gem. § 1004 Abs. 2 i.V.m. § 906 Abs. 1 BGB zur Duldung der Belästigung verpflichtet.

5. Ergebnis

Der Unterlassungsanspruch der K aus §§ 1065, 1004 i.V.m. § 906 BGB richtet sich ausschließlich gegen A und nicht gegen B. Die K können nicht das Unterlassen jedweder Geräuschimmission durch das Trompetenspiel des A verlangen, allerdings führt der Anspruch zu einer zeitlichen und räumlichen Beschränkung.

Der BGH hat in diesem Urteil sehr anschaulich dargestellt, dass das häusliche Musizieren einschließlich des dazugehörigen Übens zu den sozialadäquaten

FAZIT

und üblichen Formen der Freizeitbeschäftigung gehört. Aus dem häuslichen Musizieren herrührende Geräuscheinwirkungen sind jedenfalls in gewissen Grenzen zumutbar und als unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB anzusehen.³² Insoweit hat ein Berufsmusiker, der sein Instrument im häuslichen Bereich spielt, nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte als ein Hobbymusiker und umgekehrt.³³ Es ist ebenfalls nicht gerechtfertigt, dem Nachbarn das Musizieren in den Haupträumen seines Hauses gänzlich zu untersagen,

wenn sich Geräuscheinwirkungen durch die Nutzung von Nebenräumen wie einem Dachgeschoss- oder Kellerraum verhindern oder verringern lassen.

Die Sache war an das Landgericht zurückzuweisen, damit Feststellungen dazu getroffen werden, welche Störungen durch den Musikunterricht entstehen, und damit es die Zeiten, zu denen musiziert werden darf, abschließend festlegen kann.